

Az.: 3 RK 71/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 23. Januar 1959
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 1. Oktober 1958 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil ist nach dem Beurkundungsvermerk
in der Postzustellungsurkunde dem Prozeßbevollmächtigten
der beklagten Landkrankenkasse - Verwaltungsamt W
beim Landesverband der Landkrankenkas sen - am 18. Oktober
1958 durch Übergabe an den im Geschäftslokal anwesenden
Verbandsangestellten Guttkus zugestellt worden. Diese Art

der Zustellung entspricht den Erfordernissen, die nach § 63 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), 183 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) an eine ordnungsmäßige Zustellung zu stellen sind. Wie der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG. Bd. 7 S. 98 /99 ff.) bereits ausgesprochen hat, kann das einem Verbandsvertreter zuzustellende Schriftstück einem in der Verbandsgeschäftsstelle anwesenden Verbandsangestellten jedenfalls dann wirksam ersatzweise zugestellt werden, wenn dieser Angestellte beauftragt war, die für den Verbandsvertreter bestimmten Postsendungen bei dessen Abwesenheit entgegenzunehmen und an ihn weiterzuleiten. Die angeführte Entscheidung betrifft einen Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze auf den Fall zu übertragen, daß es sich um die Prozeßvertretung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, die durch einen Angestellten des Verbandes vertreten wird, dem sie selbst als Mitgliedskasse angehört (vgl. BSG. Bd. 2 S. 159 /160 f.). Denn der entscheidende Gesichtspunkt, daß die nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine den Rechtsanwälten weitgehend vergleichbare prozessuale Stellung haben, gilt auch für die Verbandsvertreter, die eine nach § 166 Abs. 1 SGG vom Vertretungszwang freigestellte Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten. Den Landesverbänden ist kraft Gesetzes (§ 414 e Buchst. e der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der Fassung des Gesetzes über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 /BGBI. I S. 524) die Aufgabe übertragen worden, ihre Mitgliedskassen durch Übernahme der Vertretung vor Gerichten zu unterstützen. Auch sie müssen deshalb - wie Rechtsanwälte und andere nicht nur zu gelegentlicher Vertretung vor den Gerichten berufene Prozeßbevollmächtigte - durch eine zweckentsprechende Organisation dafür Sorge tragen, daß Schriftstücke, die an den mit Vertretungen vor Gericht beauftragten Verband(s)angestellten zugestellt werden sollen, in der Verbandsgeschäftsstelle bei dessen Abwesenheit von geeigneten Hilfskräften entgegengenommen und unverzüglich dem Zu-



- 3 -

stellungsadressaten vorgelegt werden. Die Vorschrift des § 183 Abs. 2 ZPO ist somit entsprechend auch auf den Verbandsvertreter anwendbar, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vertritt.

Da demnach das angefochtene Urteil dem Prozeßbevollmächtigten der beklagten Krankenkasse am 18. Oktober 1958 wirksam zugestellt worden ist, lief die Frist zur Einlegung der Revision (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) am 18. November 1958 ab. Die Revision ist erst am 20. November 1958, demnach verspätet, eingelegt worden.

Ein Wiedereinsetzungsgrund ist nicht gegeben. Wenn die beklagte Krankenkasse sich darauf beruft, ihr Prozeßbevollmächtigter habe die zugestellte Urteilsausfertigung erst am 20. Oktober 1958 erhalten und auch das gerichtliche Begleitschreiben trage einen entsprechenden Eingangsstempel, so ist dieses Vorbringen nicht geeignet, ihren Prozeßbevollmächtigten, dessen Prozeßführung sie gegen sich gelten lassen muß (§ 73 Abs. 3 Satz 2 SGG), im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG zu entlasten. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte ohne sonderliche Mühe den wirklichen Tag der Zustellung feststellen können, zumal dieser, wie es in der Postzustellungsurkunde heißt, "auf dem zugestellten Brief vermerkt" ist. Auch sein Rechtsirrtum, erst die tatsächliche Kenntnis des zugestellten Schriftstücks bewirke die Zustellung, läßt die Überschreitung der Revisionsfrist nicht als entschuldbar erscheinen; denn ein Revisionkläger - oder sein Prozeßbevollmächtigter - handelt nicht "ohne Verschulden" im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG, wenn er es unterläßt, bei Vornahme von Prozeßhandlungen vorsorglich auch eine von ihm nicht geteilte, aber nach der Fassung des Gesetzes naheliegende Auslegung von Verfahrensvorschriften in Betracht zu ziehen (vgl. Beschl. des 3. Senats des BSG. vom 23.11.1955 - 3 RJ 73/54 - mit Leitsatz in Sozialrecht SGG § 67 Bl. Da 2 Nr. 4). Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die schon angeführte Entscheidung des 5. Senats des BSG. vom 27. März 1958 (BSG.



Bd. 7 S. 98), die für einen ähnlich liegenden Sachverhalt die entsprechende Anwendung des § 183 Abs. 2 ZPO begründete, jedenfalls mit ihren Leitsätzen, bereits im Juni 1958 veröffentlicht war (Sozialrecht SGG § 63 Bl. Da 2 Nr. 3, ZPO § 183 Bl. Da 1 Nr. 1, VwZG § 3 Bl. Da 1 Nr. 1).

Da die Revision somit nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, muß sie als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)